

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

38. Jahrgang

Erscheinungstag: 08. Juli 2010

Nr. 08/2010

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|----------------|
| 1. Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg gemäß Ratsbeschluss vom 1. Juli 2010 | 65 - 73 |
| 2. Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2007; hier: Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 01. Juli 2010 | 74 - 76 |
| 3. Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2008; hier: Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 01. Juli 2010 | 77 - 79 |
| 4. Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg über die Feststellung der berichtigten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 | 80 - 81 |
| 5. Einwohnermeldestatistik der Stadt Wassenberg
Stand: 30. Juni 2010 | 82 |

Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg gemäß Ratsbeschluss vom 01. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

- I. **Zuständigkeit des Stadtrates**
 - § 1 **Zuständigkeit des Stadtrates**

- II. **Zuständigkeit der Ausschüsse**
 - § 2 **Allgemeine Bestimmungen**
 - § 3 **Ausschüsse**
 - § 4 **Haupt- und Finanzausschuss**
 - § 5 **Rechnungsprüfungsausschuss**
 - § 6 **Wahlprüfungsausschuss**
 - § 7 **Personalausschuss**
 - § 8 **Bauausschuss**
 - § 9 **Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss**
 - § 10 **Planungs- und Umweltausschuss**
 - § 11 **Kultur- und Sportausschuss**
 - § 12 **Schulausschuss**
 - § 13 **Sozial- und Jugendausschuss**

- III. **Zuständigkeit des Bürgermeisters**
 - § 14 **Zuständigkeit und Aufgaben des Bürgermeisters**

- IV. **Schlussbestimmungen**
 - § 15 **Inkrafttreten**

I. Zuständigkeit des Stadtrates

§ 1 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

- (2) Der Rat der Stadt entscheidet in den ihm durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Fachausschüsse oder den Bürgermeister übertragen worden ist.

- (3) Alle übrigen Angelegenheiten werden zur Erledigung den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen.
Der Stadtrat kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.
- (4) Im Einzelfall kann der Stadtrat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Sitzung des Stadtrates nicht mehr tagt.

II. Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung aus dem Gesetz oder durch den Stadtrat ergibt.
- (2) Sie entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Stadtrates übertragen ist.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches -auch innerhalb der ihnen vom Stadtrat übertragenen Zuständigkeit- die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte des Stadtrates einer solchen Regelung nicht im Wege stehen.
Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zurücknehmen.

§ 3 Ausschüsse

Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Haupt- und Finanzausschuss | (§ 4) |
| 2. | Rechnungsprüfungsausschuss | (§ 5) |
| 3. | Wahlprüfungsausschuss | (§ 6) |
| 4. | Personalausschuss | (§ 7) |
| 5. | Bauausschuss | (§ 8) |
| 6. | Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss | (§ 9) |
| 7. | Planungs- und Umweltausschuss | (§ 10) |
| 8. | Kultur- und Sportausschuss | (§ 11) |
| 9. | Schulausschuss | (§ 12) |
| 10. | Sozial- und Jugendausschuss | (§ 13) |

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 19 Stadtverordneten. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister; vom Ausschuss ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die gesetzlichen Aufgaben eines Finanzausschusses wahr (§ 57 GO NW) und hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Angelegenheiten des Stadtrates und der Ausschüsse,
- b) Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen und Jugendschöffen,
- d) Wahl der Schiedsmänner und ihrer Vertreter,
- e) der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung,
- f) die Zustimmung gem. § 83 GO NW zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (ab 500,00 € je Kostenstelle),
- g) Erstaufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen,
- h) Gebühren- und Beitragssatzungen sowie sonstige Satzungen und ortsrechtliche Bestimmungen, soweit andere Ausschüsse nicht zuständig sind; des Weiteren Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen sowie Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen und über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen der Stadt.

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
 1. in allen Angelegenheiten, soweit nicht
 - der Stadtrat von Gesetzes wegen (z.B. § 41 GO NW) oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet,
 - die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung oder Zuständigkeitsordnung i.V.m der Hauptsatzung beim Bürgermeister liegt;

2. über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NW);
 3. in Kompetenzstreitigkeiten der Ausschüsse;
 4. über Angelegenheiten des Feuerschutzes und des zivilen Bevölkerungsschutzes;
 5. über dringliche Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO NW);
 6. über die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 100.000,00 €.;
 7. über den Erlass von Forderungen bei Beträgen von mehr als 1.500,00 €.;
 8. über Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt;
 9. über gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 € und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 5.000,00 € abzuschließen;
 10. über die Vergabe von Aufträgen, soweit Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Auftrag nicht von einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vergeben werden kann, ohne betragsmäßige Beschränkung;
 11. über die Vergabe von Aufträgen in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, über die Haushaltsansätze hinaus, wenn nach den Erklärungen des Stadtkämmerers die Finanzierung gesichert ist (§ 83 GO NW bleibt unberührt).
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW entsprechend der in § 6 der Hauptsatzung getroffenen Regelung.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 15 Stadtverordneten. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Vorlage einer Beschlussempfehlung an den Stadtrat zur Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NW).

- (3) Prüfungsberichte der GPA NRW sind dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.

§ 6

Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 8 Stadtverordneten, 7 sachkundigen Bürgern und einem beratenden Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Stadtrates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung vorzubereiten.
- (3) Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den neugewählten Stadtrat.

§ 7

Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss besteht aus 8 Stadtverordneten, 7 sachkundigen Bürgern und einem beratenden Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorberatung des Stellenplanes und für die Vorbereitung der Entscheidungen in personellen Angelegenheiten, für die der Rat gem. §§ 9 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung zuständig ist.
- (3) Der Personalausschuss entscheidet gemäß § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) über die Empfehlung der Einigungsstelle und gemäß § 69 Abs. 6 LPVG, wenn zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zu Stande kommt.
- (4) Die vom Bürgermeister gemäß § 16 Abs. (2) S. 1 Hauptsatzung getroffenen Entscheidungen sind jeweils dem Personalausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 8 Stadtverordneten, 7 sachkundigen Bürgern, einem beratenden Mitglied und einem beratenden Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Bauausschuss berät im Rahmen der Haushaltssatzung über Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, insbesondere
 - Planung und Bau kommunaler Gebäude.

- (3) Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltssatzung über
- a) Planung und Bau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Durchlässen,
 - b) Planung und Bau von Entwässerungsanlagen,
 - c) Planung und Ausbau von Wasserläufen, soweit diese nicht dem Wasserverband Eifel-Rur übertragen ist,
 - d) Planung und Bau von Park- und Grünanlagen und kommunalen Friedhöfen,
 - e) Ausbau und Erweiterung der Straßenbeleuchtung,
 - f) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, soweit die Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister entsprechend der Dienstanweisung hierzu ermächtigt ist.

§ 9

Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss

- (1) Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss besteht aus 8 Stadtverordneten, 7 sachkundigen Bürgern und einem beratenden Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - b) die Angelegenheiten der Wirtschafts- und Verkehrsförderung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) die Verpachtung des städtischen Eigenjagdbezirks.

§ 10

Planungs- und Umweltausschuss

- (1) Der Planungs- und Umweltausschuss besteht aus 10 Stadtverordneten, 9 sachkundigen Bürgern und einem beratenden Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
- (2) Der Planungs- und Umweltausschuss berät über Planungsangelegenheiten der Bauleitplanung, der Landes- und Regionalplanung und der Verkehrsplanung.

- (3) Der Planungs- und Umweltausschuss entscheidet über
- a) alle Verfahrensschritte in der Bauleitplanung bis auf den das Verfahren abschließenden Beschluss,
 - b) die Grundsätze der Verkehrsplanung und -lenkung,
 - c) grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes,
 - d) den Abschluss von Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen,
 - e) Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung, zu Planungen der Nachbargemeinden sowie zu Planungen und Vorhaben, die von wesentlicher Bedeutung für das Stadtbild und der städtischen Entwicklung sind,
 - f) Befreiungsanträge in einzelnen Fällen für bauliche Vorhaben, sofern diese von städtebaulicher Bedeutung sind,
 - g) die Vergabe von Planungsleistungen für städtebauliche oder landschaftsplanerische Maßnahmen.

§ 11

Kultur- und Sportausschuss

- (1) Der Kultur- und Sportausschuss besteht aus 8 Stadtverordneten, 7 sachkundigen Bürgern und einem beratenden Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss je ein Vertreter des Heimatvereines Wassenberg, des Heimatringes Myhl und des Stadtsportverbandes Wassenberg sowie ein örtlicher Sachverständiger aus dem Bereich der Denkmalpflege an.
- (2) Der Kultur- und Sportausschuss berät über
- a) die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Vereinssport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt,
 - b) die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen,
 - c) die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (§ 5 Denkmalschutzgesetz NW),
 - d) Übernahme und Enteignung von Denkmälern (§§ 30,31 Denkmalschutzgesetz NW),
 - e) Vergabe von Straßenbezeichnungen.

- (3) Der Ausschuss für Kultur und Sport entscheidet über
- a) allgemeine Grundsätze, nach denen kommunale Sporteinrichtungen und kommunale Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden,
 - b) die Unterschutzstellung von Boden und Baudenkmalern (Aufnahme in die Denkmalliste der Stadt),
 - c) über die Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben als untere Denkmalbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) die Ausgestaltung von Maßnahmen an städtischen Denkmälern nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

§ 12 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss besteht aus 8 Stadtverordneten, 7 sachkundigen Bürgern und einem beratenden Mitglied gemäß § 58 Abs.1 GO NRW. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Beratend nehmen je 1 von der Kath. und Evang. Kirche benannter Geistlicher an den Sitzungen teil (§ 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW – SchulG -). Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.
- (2) Der Schulausschuss berät über alle schulischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (3) Hinsichtlich der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerber für die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Schule schlägt der Schulausschuss dem Stadtrat die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung zu der gewählten Bewerberin bzw. dem gewählten Bewerber gem. § 61 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) vor.

§ 13 Sozial- und Jugendausschuss

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Jugend besteht aus 8 Stadtverordneten, 7 sachkundigen Bürgern und einem beratenden Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss je ein von der städtischen Jugendfreizeiteinrichtung sowie von der Katholischen und Evangelischen Kirche benannter Vertreter an.

- (2) Dem Ausschuss für Soziales und Jugend obliegt die Entscheidung folgender Angelegenheiten:
- a) Förderung der Arbeit der Jugendgruppen und Jugendvereinigungen;
 - b) Neubau von Kinderspiel- und Bolzplätzen;
 - c) Fragen der Seniorenbetreuung;
 - d) Gewährung von Wiedereingliederungshilfen (Asylbewerber und geduldete Ausländer);
 - e) Konzeptionelle Vorgaben über städtische Jugend- und Freizeiteinrichtungen.

III. Zuständigkeit des Bürgermeisters

§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Bürgermeisters

Zuständigkeiten und Aufgaben des Bürgermeisters regelt die Hauptsatzung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2007

Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 01. Juli 2010

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), wird nachstehender Beschluss des Rates vom 01. Juli 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2007

Aktivseite

1. Anlagevermögen	163.452.395,61 Euro
2. Umlaufvermögen	5.992.379,02 Euro
3. Aktive RAP	72.074,13 Euro

Bilanzsumme 169.516.848,76 Euro

Passivseite

1. Eigenkapital	70.769.836,77 Euro
2. Sonderposten	65.308.791,58 Euro
3. Rückstellungen	14.149.304,70 Euro
4. Verbindlichkeiten	16.926.494,23 Euro
5. Passive RAP	2.362.421,48 Euro

Bilanzsumme 169.516.848,76 Euro

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2007

Ertrags- und Aufwandsarten

+ Steuern und ähnliche Abgaben	9.599.969,35 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.759.427,57 Euro
+ Sonstige Transfererträge	22.939,82 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.683.917,70 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	370.468,39 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	572.590,80 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.981.162,26 Euro

= Ordentliche Erträge

Ist-Ergebnis 2007

- Personal- und Versorgungsaufwendungen	3.525.716,50 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.220.960,44 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	4.170.732,00 Euro
- Transferaufwendung	10.077.572,11 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	812.733,28 Euro

= Ordentliche Aufwendungen

= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

+ Finanzerträge	385.735,55 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	317.593,74 Euro

= Jahresergebnis

26.990.475,89 Euro

26.807.714,33 Euro

182.761,56 Euro

250.903,37 Euro

250.903,37 Euro

3. Finanzrechnung zum 31.12.2007

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2007
+ Steuern und ähnliche Abgaben	9.081.681,23 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.335.437,21 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	21.956,21 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.138.147,45 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	640.425,44 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	543.038,06 Euro
+ Sonstige Einzahlungen	1.704.199,82 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	369.613,67 Euro
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.834.499,09 Euro
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	3.273.814,99 Euro
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.294.247,22 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	332.754,34 Euro
- Transferauszahlungen	10.352.625,47 Euro
- Sonstige Auszahlungen	781.416,83 Euro
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.034.858,85 Euro
= Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	1.799.640,24 Euro
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.557.255,86 Euro
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.186.026,69 Euro
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	843.436,68 Euro
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	858.082,71 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	156.223,38 Euro

Der Jahresüberschuss in Höhe von 250.903,37 Euro wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2007 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 01. Juli 2010 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2007 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2007 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 02.07.2010

Der Bürgermeister


Manfred Winkens

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2008

Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 01. Juli 2010

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), wird nachstehender Beschluss des Rates vom 01. Juli 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2008

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen	162.843.331,76 Euro	1. Eigenkapital	70.692.052,05 Euro
2. Umlaufvermögen	8.184.688,18 Euro	2. Sonderposten	64.203.307,36 Euro
3. Aktive RAP	102.012,67 Euro	3. Rückstellungen	14.900.955,13 Euro
		4. Verbindlichkeiten	18.934.310,43 Euro
		5. Passive RAP	2.399.407,64 Euro
Bilanzsumme	171.130.032,61 Euro	Bilanzsumme	171.130.032,61 Euro

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2008

<u>Ertrags- und Aufwandsarten</u>	<u>Ist-Ergebnis 2008</u>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	10.061.338,06 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.959.296,96 Euro
+ Sonstige Transfererträge	13.709,96 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.903.067,05 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	203.380,62 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	630.647,83 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.045.591,00 Euro
+ aktivierte Eigenleistungen	821,50 Euro
= Ordentliche Erträge	28.817.852,98 Euro
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	3.542.795,68 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.624.716,82 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	3.612.996,60 Euro
- Transferaufwendungen	11.100.799,11 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.921.728,30 Euro
= Ordentliche Aufwendungen	28.803.036,51 Euro
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	14.816,47 Euro
+ Finanzerträge	524.784,05 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	478.230,57 Euro
= Jahresergebnis	61.369,95 Euro

3. Finanzrechnung zum 31.12.2008

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2008
+ Steuern und ähnliche Abgaben	10.047.620,73 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.675.961,78 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	10.986,45 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.357.835,88 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	456.902,00 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	634.443,08 Euro
+ Sonstige Einzahlungen	1.158.061,60 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	514.127,14 Euro
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.855.938,66 Euro
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	3.353.482,09 Euro
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.378.538,05 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	335.962,10 Euro
- Transferauszahlungen	10.900.335,06 Euro
- Sonstige Auszahlungen	758.462,25 Euro
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.726.779,55 Euro
= Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	3.129.159,11 Euro
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.967.399,75 Euro
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.587.644,95 Euro
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	450.000,00 Euro
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	493.923,22 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.464.990,69 Euro

Der Jahresüberschuss in Höhe von 61.369,95 Euro wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2008 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 01. Juli 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2008 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2008 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 02.07.2010

Der Bürgermeister



Manfred Winkens

Bekanntmachung

der Stadt Wassenberg über den Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg über die Feststellung der berechtigten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), wird nachstehender Beschluss des Rates vom 01. Juli 2010 öffentlich bekannt gemacht.

1. Beschluss über die Feststellung der berechtigten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bediente sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wassenberg eines Wirtschaftsprüfers.

Nach Abschluss der vom Wirtschaftsprüfer mit Testat vom 19.12.2007 durchgeführten Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 der Stadt Wassenberg haben sich im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der Stadt Wassenberg Änderungen ergeben.

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 01.07.2010 beschlossen, die berechnete Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 in der beigefügten Fassung festzustellen.

2. Bekanntmachung

Die als Anlage beigefügte berechnete Eröffnungsbilanz der Stadt Wassenberg zum 01.01.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

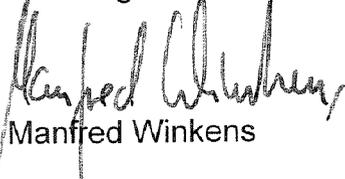
Die berechnete Eröffnungsbilanz der Stadt Wassenberg zum 01.01.2007 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann die berechnete Eröffnungsbilanz der Stadt Wassenberg zum 01.01.2007 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegeben offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 02.07.2010

Der Bürgermeister


Manfred Winkens

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	30.04.2010	Vormonat	31.05.2010	Vormonat	30.06.2010	Vormonat
Wassenberg	7262	+7	7282	+20	7298	+16
Birgelen	3467	+0	3470	+3	3468	-2
Myhl	2702	+4	2698	-4	2694	-4
Orsbeck	1902	-7	1906	+4	1902	-4
Effeld	1266	+0	1262	-4	1261	-1
Ophoven	704	+13	706	+2	709	+3
gesamt:	17.303	+17	17.324	+21	17.332	+8

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-